

VERSION 1.2

Qualität und Qualitätssicherung in berufskundlichen Gutachten

© 2015 Arnezeder Christian

Mag. Dr. Christian Arnezeder

phone 0043 732 304977
mobil 0043 664 3416278

Kaisergasse 17/9
A-4020 Linz/Donau

www.arnezeder.net
office@arnezeder.net

Inhalt

Qualitätsmerkmale	1
Berufskunde	3
Gutachten	5
Grenzen des Gutachtens	7
Ausstattung	8
persönliche Qualität	9
Inhalte des berufskundlichen Gutachtens	11
Formnotwendigkeiten	16
Fehler	20
Kontaktinformationen	21

Ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Jede Verwendung erfolgt in eigener Verantwortung.

Der Text entwickelt sich. Höhere Versionen ersetzen niedrigere.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das der Übersetzung, des öffentlichen Vortrags sowie der Übertragung durch Rundfunk und Fernsehen, auch einzelner Teile.

Kein Teil der Arbeit darf in irgendeiner Form (durch Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verfassers verändert, reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Qualität in berufskundlichen Gutachten

Die nachfolgende Arbeit versteht sich als Leitfaden für die Erstellung von berufskundlichen Gutachten.

Abweichungen können auf entsprechender Grundlage sinnvoll sein, wenn das berufskundliche Gutachten anders aufgebaut wird, Teile weggelassen werden oder ausführlichere Darstellungen oder Ergänzungen erforderlich sind.

Qualitäts-
merkmale nach
Donabedian 1966

Qualitätsmerkmale

- **Strukturqualität**

Kenntnisse, Fähigkeiten und Rahmenbedingungen liegen bereits vor Befundaufnahme und Gutachtenserstellung vor, insbesondere

- fachliche Kompetenz wie Sachkunde und Berufserfahrung
- Kenntnisse und Fertigkeiten in der Gutachtenserstellung
- Ausstattung

oder werden laufend erbracht, insbesondere

- Weiterbildung
- Arbeitsmarktrecherchen.

- **Prozessqualität**

Form und Ablauf der Erbringung von Leistungen während Befundaufnahme und Gutachtenserstellung, insbesondere

- Unbefangenheit
- Unparteilichkeit
- Unabhängigkeit
- Unbestechlichkeit

- Ergebnisqualität

Grad der Zielerreichung, insbesondere

- Beantwortung der Fragestellung
- Verständlichkeit
- Schlüssigkeit
- Nachvollziehbarkeit
- Sachlichkeit

Die Zufriedenheit der Parteien in der Befundaufnahme und mit dem Gutachten kann interessensgeleitet sein und ist nicht unabdingbare Qualitätserfordernis.

Für Privatgutachten können weitere Qualitätserfordernisse gelten, die nachfolgend nicht angeführt sind.

Berufskunde

Die Berufskunde ist ein Fachgebiet, das umfasst

- physische und psychische Anforderungen in den Berufen und Tätigkeiten

insbesondere Hebe- und Tragebelastungen, Körperhaltung, motorische und sonstige Einschränkungen der Extremitäten, psychische Anforderungen, atmosphärische und klimatische/umweltbedingte Anforderungen, allgemeine Einschränkungen, Arbeitszeiten und Arbeitspausen

- Terminologie in den Berufen und Tätigkeiten
 - Funktionen und Positionen
 - Arbeitsprozesse
 - Werkzeuge
- Aus- und Weiterbildungen in den Berufen und Tätigkeiten
 - Einrichtungen
 - Lehrberufe und Teilqualifikationen
 - Zusatzqualifikationen

- Berufliche Rehabilitation

- Einrichtungen
- Lehrberufe und Teilqualifikationen
- Zusatzqualifikationen

- Verdienstmöglichkeiten am Arbeitsmarkt

in Brutto- und Nettomonatslöhnen sowie Jahresnettozwölfstel

- nach Kollektivvertrag

- Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt

Wahrscheinlichkeit der (Wieder-)Aufnahme eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

- Arbeitsplätze am bundesweiten und regionalen Arbeitsmarkt

- besetzt oder offen in einer ausreichenden Anzahl
- vollzeitig, teilzeitig oder halbzeitig

Eingrenzung des regionalen Arbeitsmarktes

- zeitlicher Aufwand

insbesondere im Haushalt

Gutachten

- Das Gutachten

wird von der Gutachterin/dem Gutachter als **gut erachtet**.

- Die Sachverständige/Der Sachverständige

versteht von ihrer/seiner **Sache** etwas.

Die/Der Sachverständige wird in diesem Zusammenhang synonym mit der Gutachterin/dem Gutachter verstanden.

- Die Gutachterin/Der Gutachter

achtet gut auf sich hinsichtlich

- Ressourcen
- Fortbildung
- Intersision
- Gesundheit
- Überlastung
- Müdigkeit

- Die Gutachterin/Der Gutachter

bringt in das Gutachten empirisch erhobene Sachverhalte und Erfahrungssätze ein.

- Die Entscheidung

über die Sache verbleibt bei der Auftraggeberin/beim Auftraggeber.

Die Gutachterin/Der Gutachter liefert mit ihrem/seinem Sachverstand Grundlagen für Entscheidungen.

- Die Frist

zur Erstellung des Gutachtens muss ausreichend sein, um erforderliche und hinreichende Arbeit am Gutachten zu ermöglichen.

Ist die Qualität des Gutachtens wichtig, erstreckt die Auftraggeberin/der Auftraggeber bei Bedarf auf Ersuchen die Frist.

- Fachbereichsfremde Gutachten

sind nicht berufskundliche Gutachten und werden daher nicht einbezogen, auch nicht in die Gebührennote.

Grenzen des Gutachtens

- **Überschreitungen des Fachgebietes**

werden der Auftraggeberin/dem Auftraggeber schriftlich angezeigt.

Die Ablehnung einer Meldung der Fachgebietsüberschreitung und der neuerliche Auftrag durch die Auftraggeberin/den Auftraggeber wird der listenführenden Landesgerichtspräsidentin/dem listenführenden Landesgerichtspräsidenten berichtet.

Eigene, nicht berufskundliche Fachgebiete sind insbesondere

- Gesundheits- und Krankenpflege
- Landwirtschaftliche Betriebe
- Personalverrechnung

- **Beweiswürdigung**

Das Gutachten ist ein Beweismittel. Die Gutachterin/Der Gutachter selbst als Person ist kein Beweis.

Beweise, Aussagen und Urkunden sind von der Auftraggeberin/dem Auftraggeber zu würdigen, zu beurteilen oder zu glauben, insbesondere hinsichtlich Echtheit und Richtigkeit.

Ausstattung

- Mindeststandards
 - Computer mit Software
 - Internet-Anschluss
 - Mail-Adresse
 - Drucker
 - Telefon
 - Kopierer bzw. Kopiermöglichkeit
 - Fachliteratur
 - Fax (gilt als veraltete Technologie)
 - Sachverständigenrundstempel
 - Sachverständigenausweis
 - Dokumenteneinbringungssystem DES

Persönliche Qualität

- **Unbefangenheit**

Eine Befangenheit wird der Auftraggeberin/dem Auftraggeber schriftlich angezeigt, wenn eine persönliche oder geschäftliche Nahebeziehung zu einer der Parteien vorhanden ist und auch nur der Anschein besteht.

Über das Vorliegen einer Befangenheit entscheidet die Auftraggeberin/der Auftraggeber.

Über den Ausgang des Gutachtens können vor dessen Fertigstellung keine Aussagen getroffen werden.

Allgemeine Lebensäußerungen der Gutachterin/des Gutachters sind keine Grundlage für einen Verdacht der Befangenheit.

- **Unparteilichkeit**

Neutralität gegenüber den Parteien

auch wenn letzten Endes eine Partei Recht bekommt.

- **Unabhängigkeit**

Die Gutachterin/Der Gutachter ist nicht vom Wohlwollen und nicht existentiell von einer Partei abhängig.

- Unbestechlichkeit

Eine Vergütung der erbrachten Leistung erfolgt ausschließlich durch die Auftraggeberin/den Auftraggeber.

Inhalte des berufskundlichen Gutachtens

- Die Gutachterin/Der Gutachter
 - Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Mailadresse
 - Zertifizierte Fachgebiete
 - Gesetzlich geregelte Berufsbezeichnungen

- Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber
 - Name und Anschrift
 - Aktenzahl

- Die begutachtete Person
 - Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift

- Der Auftrag
 - Vollständiges Zitat des wesentlichen Inhaltes des Auftrages nach Prüfung des Auftrages auf Zuständigkeit und Kompetenz
 - ON und Seiten des Auftrages
 - Form der Rechtssache
 - Stichtag wenn vorhanden

- Die/Der Dolmetsch

Zu begutachtende Personen mit Migrationshintergrund benötigen eine Dolmetscherin/einen Dolmetsch, es sei denn, sie haben die Schulausbildung in einem deutschsprachigen Land absolviert oder zumindest beendet.

- nach Auftrag
- nach grundsätzlicher Übereinkunft

Übersetzungen durch die Dolmetscherin/den Dolmetscher finden nicht nur von der Gutachterin/vom Gutachter zur begutachteten Person hin statt, sondern auch umgekehrt, damit nicht nur die Fragen, sondern auch die Antworten korrekt verstanden werden.

Die Dolmetscherin/Der Dolmetscher übersetzt nicht nur, sondern gibt auch Auskünfte zu landesspezifischen Gegebenheiten, insbesondere zur Schul- und Lehrausbildung.

• Quellenangabe

- Unterlagen der Auftraggeberin/des Auftraggebers und der Parteien
- Unterlagen der Gutachterin/des Gutachters
- Vorgutachten
- Sonstige Unterlagen

Auskunftgeberin und Auskunftgeber bei berufskundlichen Erhebungen werden anonymisiert dargestellt, sofern sensible Daten berichtet werden, die dem Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis unterliegen und wenn die Offenbarung oder Verwertung nach Inhalt und Form durch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse nicht gerechtfertigt ist (§ 122 StGB).

• Ausbildung

- Schulbildung
- Berufsausbildung
- Abschlüsse

- Nachgeholte Lehrabschlüsse
- Fort- und Weiterbildungen
- Nostrifikation von Ausbildungen

- **Tätigkeitsbild**

- Versicherungszeit
- Tätigkeitsbeschreibung
- Dienstgeber
- Einstufung
- Dienstgeberbestätigungen

- **Medizin**

- Medizinisches Leistungskalkül
in Zusammenfassung
- ON und Seiten

Das medizinische Leistungskalkül ist wesentlicher Bestandteil eines berufskundlichen Gutachtens, sofern vorhanden und erforderlich.

Die Nachvollziehbarkeit und die Umsetzbarkeit der Leistungsgrenzen und Verweisungshindernisse in einem medizinischen Gutachten bestimmt sich wesentlich durch Definition oder Definitionskataloge (Glossar).

Die berufskundliche Gutachterin/Der berufskundliche Gutachter kann aus vorliegenden Diagnosen kein Leistungskalkül ableiten.

- **Erhobener Sachverhalt**

- **Verwendete Methoden**

in Fachbezeichnungen wie auch in verständlicher Form

Die Methoden, die zur Anwendung kommen, ergeben sich aus der Fragestellung und sind geeignet, Ergebnisse zu erzielen, welche die Fragestellung beantworten können.

Die verwendeten Methoden entsprechen dem aktuellen Stand der Berufskunde.

- **Befundaufnahme**

- Dauer und Verlauf
- Anwesende und entschuldigte Personen
- Information der Parteien über die Befundaufnahme
- Erbetene, aber nicht erhaltene Unterlagen
- Unterbliebene, aber mögliche Untersuchungen

Termine zur Befundaufnahme sind allen Beteiligten nachweislich bekannt zu geben und die Teilnahme zu ermöglichen.

Bei Bedarf erfolgt Bestätigung der Anwesenheit.

- **Exploration:**

- Subjektive Angaben der befragten Personen zur Sache

- **Befund:**

- Objektiv erhobene Sachverhalte

Der Befund liefert nicht nur für die Auftraggeberin/den Auftraggeber und die Parteien entscheidende Informationen, sondern auch für allfällige

Fachkolleginnen und Fachkollegen, welche später die Grundlagen des Gutachtens fachlich nachvollziehen können müssen.

Aus diesem Grund ist der Befund möglichst ausführlich darzustellen.

- **Gutachten**

- Gehobene, qualifizierte und unqualifizierte Tätigkeiten

- Berufsschutz
- Verweisungsschutz
- Tätigkeitsschutz
- Härtefallregelung
- Schwerarbeit

vorbereitend als Entscheidungsgrundlage für die Auftraggeberin/den Auftraggeber

- Möglichkeit von Verweisungstätigkeiten mit Begründung, die Zumutbarkeit ist eine Rechtsfrage

- Arbeitsmarkt

- 100 oder mehr besetzten oder offene Stellen bundesweit
- 30 bis 40 oder mehr besetzte oder offene Stellen am regionalen Arbeitsmarkt

- Lohnhälfte

im Vergleich zu gesunden Beschäftigten in diesem Beruf oder in dieser Tätigkeit

- Verdienstmöglichkeiten

nach Kollektivvertrag brutto und netto

- Vermittlungsmöglichkeiten
- Zeitbedarf und Kosten von Ersatzarbeitskräften

- **Schlussfolgerungen**

insbesondere bei größeren Gutachten, kann bei einer kompakten Darstellung unterbleiben.

- **Literaturangaben**

bei Zitat im Gutachten

Formnotwendigkeiten

- Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit

- Die Voraussetzungen von gutachterlichen Schlussfolgerungen ergeben sich denklogisch aus dem Gutachten und sind angeführt.
- Verständliche Formulierungen
- Sachliche Begründungen

- Sachlichkeit

- Nachdenken, Reflektieren, Lesen und gelegentlich auch kurzes Ruhenlassen können die Sachlichkeit deutlich erhöhen.
- Kein Handeln aus der Emotion

- Gender

- Personen werden im tatsächlichen Geschlecht angeführt.
- Allgemeine Personenbezeichnungen werden gegendert.

- Unverwechselbarkeit

- durch Angabe von Name und Aktenzahl in der Kopfzeile
- durch fortlaufende Seitenzahl in der Fußzeile

- Textbausteine

Allgemeine Textbausteine insbesondere in der Einleitung, Überleitung und im Abschluss des Gutachtens sind bewährte Formulierungen und mindern nicht die Qualität eines berufskundlichen Gutachtens.

Formulierungen wie „Es ist auszuschließen, dass ...“ oder „Es ist nicht auszuschließen, dass ...“ sind zu vermeiden und zu ersetzen durch „Es ist üblich, dass ...“

- **Persönlichkeits- und Datenschutz**

- Schutz der Privat- und Intimsphäre
- Foto, Filme, Tonband

Auf Foto, Video oder Tonband seh- oder hörbare Personen müssen der Aufnahme zustimmen.

- **Dokumentation und Archivierung**

- 10 Jahre Aufbewahrung für Unterlagen der Gutachterin/des Gutachters (Protokolle, Aufnahmen, Schriftverkehr, Recherche, Befragungen, Hausbesichtigungen, Betriebsbesichtigungen)
- Das Gutachten selbst wird von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber im Akt archiviert.
- Das Gutachten wird von der Auftraggeberin/dem Auftraggeber bezahlt und gehört ihr/ihm. Eine Weitergabe des Gutachtens an dritte Personen, auch an die Parteien erfolgt ausschließlich durch die Auftraggeberin/den Auftraggeber.

Zu entsorgende Unterlagen werden zumindest unkenntlich gemacht, zerrissen, geschreddert oder einem auf Aktenvernichtung spezialisierten Unternehmen übergeben.

- **Kurz- und Langzitate**

werden kenntlich gemacht

Bei Zitaten aus dem Internet Angabe der Domain und des Datums des Abrufens

Fehler

- Präzisierungen

sind genauere Darstellungen in der schriftlichen oder mündlichen Erörterung und keine Fehler.

Je nach Auftraggeberin/Auftraggeber und Kontext kann eine unterschiedliche Genauigkeit erwartet werden.

- Fehler

Schreib-, Lese- und Übertragungsfehler sind formale, nicht inhaltliche Mängel des Gutachtens.

Fehler sind nicht normaler Bestandteil von Gutachten, aber nie gänzlich zu vermeiden.

Sich häufende und wiederkehrende Fehler werden nach möglichen Ursachen untersucht und unterliegen einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess.

Ein Vorhalt eines Fehlers ist noch kein Fehler und eingehend zu prüfen.

Vorhalte von Fehlern können auch auf Missverständnissen beruhen oder interessengetrieben sein.

- Korrekturen

Tatsächliche Fehler werden korrigiert.

Kontaktinformationen

Mag. Dr. Christian Arnezeder
Kaisergasse 17/9
A-4020 Linz/Donau

phone 0043 304977
mobil 0043 664 3416278
mail office@arnezeder.net
www.arnezeder.net

Der Verfasser ist Klinischer Psychologe, Gesundheitspsychologe, Psychotherapeut (Psychoanalyse, Psychoanalytische Psychotherapie), Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger (Allgemeine Psychologie, Arbeitspsychologie, Berufskunde, Klinische Psychologie, Psychotherapie), Notfallpsychologe, Supervisor, Lehrbeauftragter.

Der Verfasser erklärt, dass keine Interessenskonflikte vorliegen.

Die Arbeit will Anregungen und Kritik fördern.